

Editorial



Bernd Kuckenburg

Schöne neue Welt oder Europa wächst zusammen oder Brüssel IIa-VO

Nur noch vier Länder der Europäischen Union kennen bei der Scheidung einen »Gerichtsvorbehalt«. Diese sind Deutschland, Österreich, Polen und Belgien.

Der Verfasser konnte im Zuge des Besuchs des Griechenlandseminars der ARGE Familienrecht nicht nur die wunderschöne Stadt Thessaloniki kennenlernen, sondern auch den Justizpalast und die sehr sympathischen deutschsprachigen Kollegen des dortigen Rechtsanwaltsvereins. Diese berichteten von ihrer Praxis bei Privatscheidungen. Regelmäßig seien dabei zwei Anwälte zu Kosten von je 371 € (!) tätig und es würden natürlich noch geringe Notarkosten anfallen.

Nun gilt seit dem 01.08.2022 die Brüssel IIa-VO, wonach die Eheleute ein »Forum Shopping« vornehmen können, indem sie sich z.B. im schönen Thessaloniki scheiden lassen (Art. 1441 grZGB). Voraussetzung ist aber, dass sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dieser ist abhängig vom Willen der Beteiligten und es muss Kriterien für eine hinreichend dauerhafte Anwesenheit im entsprechenden Mitgliedstaat geben (EuGH, Urt. v. 25.11.2021 – C-289/20, FamRZ 2022, 215). Die Scheidung, auch im Vertragswege, in einem anderen Staat der Union gilt jetzt in den Mitgliedsstaaten ohne gesondertes Anerkennungsverfahren unmittelbar! Dies setzt die Anwendung des Rechts des jeweiligen Unionstaates voraus und sicherheitshalber ist eine dortige Beratung zu empfehlen, die durch die ortsansässigen Kollegen gewährleistet ist.

Die Eheleute melden sich also in Deutschland ab und nach einer »Schafrist« nehmen sie sich die kostengünstigen griechischen Anwälte und gehen zum Notar. In der Präambel der Vertragscheidung steht sodann, dass sie seit mehr als einem halben Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Griechenland haben und sie vereinbaren ausdrücklich das griechische Eherecht. Sodann vereinbaren sie die Scheidung ohne lästige Scheidungsfolgen wie z.B. den Versorgungsausgleich und kommen auch bei großen Vermögen mit ca. 1.000 € Kosten (natürlich ohne Reisekosten) davon.

Jedem, der schon einmal Ehesachen vertreten hat, ist wohl klar, dass hier ein Ehegatte über den Tisch gezogen werden kann. Und das geschieht dann noch unter dem Deckmantel einer würdevollen und fast romantischen Ehescheidung. Trotz aller Differenzen haben Scheidungswillige stets ein Auge auf den Kosten, so dass nicht viel Überzeugungsarbeit geleistet werden muss.

Und auf diese kostengünstige Vertragsscheidung muss der hiesige Anwalt gemäß seiner berufsständischen Verpflichtungen auch noch hinweisen. Die Meinung von Kollegen, das werde sich bei den Rechtssuchenden nicht rumsprechen, verkennt die vorgenannte Beratungspflicht und die Macht von Google.

Dass die Vertragsscheidungen in ganz Südeuropa zwischenzeitlich möglich sind, also auch in Ländern, die lange Zeit keine oder sehr eingeschränkte Ehescheidungsmöglichkeiten hatten, überrascht dabei.

Der deutsche Gesetzgeber sollte daher zur Wahrung der Rechte des anspruchsberechtigten Ehegatten ebenfalls die Vertragsscheidung, natürlich mit Anwaltszwang, einführen.

Mit besten Grüßen

Ihr Bernd Kuckenburg,

Fachanwalt für FamR- und SteuerR, Mediator, vereidigter Buchprüfer, Hannover